

KOA 2.300/11-007

Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat II, bestehend aus dem Vorsitzenden-Stellvertreter Dr. Florian Philipitsch, LL.M. als Senatsvorsitzenden sowie den weiteren Mitgliedern Dr. Susanne Lackner und Mag. Michael Truppe, im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 111/2010, wie folgt entschieden:

I. Spruch

Gemäß §§ 61 Abs. 1, 62 Abs. 1 iVm § 6 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 50/2010 wird festgestellt, dass die **FASHION TV Programmgesellschaft mbH** (FN 222437p beim HG Wien), vertreten durch Charim, Steiner & Hofstetter Rechtsanwälte, Wasagasse 4, 1090 Wien, als Veranstalterin des über Satellit (Zulassungsbescheide der KommAustria vom 17.06.2002, KOA 2.100/02-012, vom 05.12.2003, KOA 2.100/03-063, und vom 02.03.2004, KOA 2.100/04-009) und Kabel verbreiteten Fernsehprogramms „Fashion TV“, die Bestimmung des § 6 AMD-G verletzt hat, indem sie im Zeitraum vom 31.10.2010 bis zum 16.02.2011 ihr Programm „Fashion TV“ täglich von 06:00 bis 18:00 Uhr ausstrahlt hat, ohne diese wesentliche Änderung der Programmdauer der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

In einer Äußerung vom 05.10.2010, GZ KOA 2.100/10-092, gab die FASHION TV Programmgesellschaft mbH (im Folgenden FASHION TV) im Zuge eines Verfahrens gemäß § 2 Abs 1 Z 7 KOG gegenüber der Regulierungsbehörde an, dass eine Ausstrahlung des Programms "Fashion TV" über die Satelliten, die mit den Bescheiden der KommAustria vom 17.06.2002, KOA 2.100/02-012, vom 05.12.2003, KOA 2.100/03-063, und vom 02.03.2004, KOA 2.100/04-009 bewilligt worden war, seit November 2009 nicht erfolge. Mit Schreiben vom 23.12.2010, GZ KOA 2.300/10-010 teilte die FASHION TV mit, dass beginnend mit 30.10.2010 wieder ein regelmäßiger Sendebetrieb stattfindet und das Programm "Fashion TV" dabei täglich von 06:00 bis 18:00 Uhr abgestrahlt werde.

Mit Schreiben vom 18.01.2011 leitete die KommAustria gemäß §§ 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 AMD-G ein Verfahren zur Feststellung einer Rechtsverletzung ein und räumte der FASHION TV die Möglichkeit zur Stellungnahme zu der vermuteten Verletzung des § 6 AMD-G binnen zwei Wochen ein.

Mit Schreiben vom 27.01.2011 nahm die FASHION TV Stellung und führte im Wesentlichen aus, sie habe die Ausstrahlung ihres Programms über die von der Behörde genehmigten Satelliten im November 2009 eingestellt. Im Oktober 2010 habe sich die FASHION TV zur Wiederaufnahme der Ausstrahlung entschlossen und habe das Programm „Fashion TV“ - in der Absicht, rasch wieder zu einer Ausstrahlung im Ausmaß von 24 Stunden täglich zu gelangen - zunächst von 06:00 bis 18:00 Uhr ausgestrahlt. Richtig sei, dass sie übersehen hatte, dass sie dazu verpflichtet gewesen sei, wesentliche Änderungen der Programmdauer im Vorhinein anzuzeigen. Nach Ansicht der FASHION TV könne davon ausgegangen werden, dass die Folgen der damit verbundenen Rechtsverletzung unbedeutend geblieben seien, insbesondere sei die Änderung der Programmdauer nicht mit einem Verstoß gegen den 3., 7. oder 9. Abschnitt des AMD-G verbunden. Auch wären diese Änderungen nach Auffassung der FASHION TV von der Behörde wohl genehmigt worden.

2. Sachverhalt

Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender Sachverhalt fest:

Die FASHION TV Programmgesellschaft mbH ist aufgrund des Bescheides der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 17.06.2002, KOA 2.100/02-012, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenrundfunk für das Programm „Fashion TV“ - das über den Satelliten EUTELSAT HOTBIRD 3, XP 77, 13° Ost verbreitet wird - für die Dauer von zehn Jahren. Mit Bescheid der KommAustria vom 05.12.2003, KOA 2.100/03-063, wurde die Ausstrahlung dieses Programms über den Satelliten EUTELSAT EUROBIRD 28,5° Ost, Transponder D09S genehmigt. Mit Bescheid der KommAustria vom 02.03.2004, KOA 2.100/04-009, wurde die Ausstrahlung dieses Programms über den Satelliten ASTRA 19,2° Ost, Transponder 99 genehmigt.

Das Programm umfasst laut o.a. Zulassungsbescheiden ein reines Mode-Spartenprogramm, mit dem unter dem Programmnamen „Fashion TV“ täglich 24 Stunden Sendungen zum Thema Mode bzw. Aufzeichnungen von Modeschauen verbreitet werden.

Seit dem 31.10.2010 strahlt die FASHION TV ihr Programm „Fashion TV“ täglich von 06:00 bis 18:00 Uhr aus.

Eine Änderung der Programmdauer wurde der Behörde mit Schreiben vom 27.1.2011 angezeigt und mit Bescheid vom 16.02.2011 genehmigt.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zur FASHION TV Programmgesellschaft mbH ergeben sich aus den zitierten Bescheiden bzw. den zitierten Akten der KommAustria.

Die Feststellungen zur Änderung der Programmdauer ergeben sich aus dem zitierten Akt der KommAustria sowie der Stellungnahme der FASHION TV Programmgesellschaft mbH vom 27.01.2011. Der Sachverhalt wurde von FASHION TV im Wesentlichen nicht bestritten.

4. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010, obliegt der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter und Mediendienstanbieter nach den Bestimmungen des AMD-G.

Gemäß § 60 iVm § 66 AMD-G obliegt der KommAustria die Rechtsaufsicht über die Mediendienstanbieter gemäß diesem Bundesgesetz. Die KommAustria entscheidet über Verletzungen von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gemäß § 61 Abs. 1 AMD-G von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden.

Die Entscheidung besteht gemäß § 62 Abs. 1 AMD-G in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist. Wird von der KommAustria eine Verletzung dieses Bundesgesetzes festgestellt, die im Zeitpunkt der Feststellung noch andauert, so hat der Hörfunkveranstalter unverzüglich einen der Rechtsansicht der KommAustria entsprechenden Zustand herzustellen.

Im gegenständlichen Verfahren ist die Verletzung der Anzeigepflicht gemäß § 6 Abs 1 AMD-G zu überprüfen.

§ 5 Abs. 3 AMD-G lautet *„In der Zulassung sind die Programmgattung, das Programmschema und die Programmdauer, bei Fensterprogrammen deren Anzahl und zeitlicher Umfang, zu genehmigen [...]“*

§ 6 AMD-G lautet: *„Der Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenfernsehen [...] hat wesentliche Änderungen der Programmgattung, der Programmdauer [...] der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen.“* Gemäß Abs 3 sind *„die Änderungen [...] von der Regulierungsbehörde zu genehmigen, wenn die Einhaltung der Bestimmungen des 3., 7. und 9. Abschnittes dieses Bundesgesetzes [...] gewährleistet ist.“*

In der der FASHION TV durch die KommAustria mit Bescheid vom 17.06.2002, KOA 2.100/02-012 erteilten Zulassung wurde die Verbreitung des Programms „Fashion TV“ mit einer Programmdauer von täglich 24 Stunden genehmigt.

Das gegenständliche Ermittlungsverfahren hat ergeben, dass die FASHION TV ihr Programm „Fashion TV“ seit dem 31.10.2010 täglich von 06:00 bis 18:00 Uhr ausstrahlt. Die Reduktion der Programmdauer durch die FASHION TV um die Hälfte auf zwölf Stunden stellt eine wesentliche Änderung im Sinne des § 6 Abs. 1 AMD-G dar und wäre der Behörde im Vorhinein anzuzeigen gewesen. Tatsächlich wurde eine entsprechende Änderung der

Behörde erst mit Schreiben vom 27.1.2011 und somit drei Monate zu spät angezeigt. Dies wurde von der FASHION TV selbst zugestanden.

Unerheblich ist, ob die FASHION TV im Zeitpunkt der Wiederaufnahme des Sendebetriebs die (letztlich nicht realisierte) Absicht hatte, rasch wieder zu einer Ausstrahlung im Ausmaß von 24 Stunden täglich zu gelangen. Ebenso irrelevant ist das Vorbringen der FASHION TV, dass die Behörde die Änderung der Programmdauer später genehmigt hätte.

Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass die FASHION TV gegen die Bestimmung des § 6 Abs. 1 AMD-G verstoßen hat.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 8. März 2011

Kommunikationsbehörde Austria
Der Senatsvorsitzende

Dr. Florian Philipitsch, LL.M.
(Vorsitzender-Stellvertreter)

Zustellverfügung:

FASHION TV Programmgesellschaft mbH, z.Hd. Charim, Steiner & Hofstetter, Rechtsanwälte, Wasagasse 4, 1090 Wien, **per RSb**